

Arbeitsrecht (Nr. 418/2004)

Betriebsräte dürfen keine Mimosen sein

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Ärgert sich der Arbeitgeber in bestimmten betrieblichen Angelegenheiten über die Haltung des Betriebsrats, darf er diesen durchaus öffentlich kritisieren und dabei erwarten, dass sich der Betriebsrat nicht allzu „mimosenhaft“ aufführt. Das geht aus einem neuen Urteil des LAG Niedersachsen hervor. Die Arbeitsrichter stellten allerdings gleichzeitig klar, dass der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei öffentlichen Auseinandersetzungen von beiden Betriebsparteien gleichermaßen zu beachten ist. Insbesondere verletzend und herabsetzend Äußerungen des Arbeitgebers am schwarzen Brett des Betriebsrats sind nach Ansicht des Gerichts nicht mehr mit der Meinungsfreiheit gedeckt. Der Betriebsrat könne insoweit Unterlassung vom Arbeitgeber verlangen.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein wütender Arbeitgeber, der dem Betriebsrat im Streit um Sonntagsarbeit in dem Unternehmen unterlegen war, seinen Emotionen in einem Aushang am schwarzen Brett freien Lauf gelassen. Darin teilte er unter anderem die Kosten mit, die der Betriebsrat verursacht hatte. Daraus zog er den Schluss, dass die Arbeitnehmervertreter „auf unser aller Kosten“ externe Berater beauftragten und einzelne Mitglieder des Betriebsrats „das ganze Unternehmen lahm legen wollen“. Außerdem schein dem Betriebsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreterin „eine aktive Mitarbeit fremd zu sein“. Schließlich rief der Arbeitgeber den Betriebsrat dazu auf, „endlich im Interesse der Mitarbeiter und des Unternehmens“ zu handeln.

Der Betriebsrat erwirkte gegen die Äußerungen erstinstanzlich einen Unterlassungstitel gegen den Arbeitgeber. Der griff diese Entscheidung wiederum mit der Rechtsbeschwerde an – und hatte damit jetzt teilweise Erfolg.

So hatte das LAG Niedersachsen der Aussage, dass einzelne Mitglieder des Betriebsrats eine aktive Mitarbeit fremd zu sein scheint, nichts auszusetzen. Die Formulierung „scheint ...zu sein“ mache es nicht möglich, darin eine abwertende Tatsachenbehauptung zu erkennen. Ein solches Werturteil müssten exponierte Betriebsratsmitglieder schon hinnehmen, befand das LAG.

Allerdings wies das Gericht auch auf § 78 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) hin, wonach der Betriebsrat in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht gestört oder gar behindert werden darf. Dieser Sicherungszweck könne nur erreicht werden, wenn die Betriebsparteien ehrlich und offen, aber auch respektvoll umgehen. An diesen Grundlagen dürfen weder Arbeitgeber noch Betriebsrat rütteln. Das Gericht hob zudem hervor, dass Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen den Betriebsparteien verboten sind.

Daran gemessen war auch der Appell des Arbeitgebers an den Betriebsrat, die Interessen des Unternehmens zu verfolgen, nicht zu beanstanden. Der Aufruf entspreche lediglich dem Leitbild der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 BetrVG, entschied das LAG Niedersachsen.

**Beschluss des LAG Niedersachsen - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 1 TaBV 64/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 01. Dezember 2004
05.12.2004